

Deshalb hier meine Stellungnahme per E-Mail ich bin mit der Veröffentlichung auf der Homepage nicht nur einverstanden sondern bitte auch darum.

Stellungnahme:

Novelle des § 11 Polizeikooperationsgesetz ist EU-rechtswidrig

Der geplante § 11 im SPG schränkt die im DSGVO § 50 vorgesehene Protokollierung EU-rechtswidrig ein. § 50 DSGVO ist die Umsetzung des Art. 25 der EU RL 2016/680 der vorsieht, dass alle behördlichen Zugriffe protokolliert werden.

Die Richtlinie sieht explizit vor, dass die Person die auf pers. Daten zugreift protokolliert werden muss.

Die Novelle des Polizeikooperationsgesetz schränkt genau diesen Punkt ein.

Die Erläuterungsgründe (S. 56 "Zu Z 16") sagen: "Die Zuordnung zu einem bestimmten Organwahrer ist bei automatisierten Abfragen auch weiterhin nicht erforderlich (vgl. Art. 25 Abs. 1 DS-RL, wonach die Identifizierung der Person, welche die Daten abgefragt oder offengelegt hat, nur so weit wie möglich erforderlich ist)."

Die entsprechende Bestimmung wird hier missinterpretiert. Sie lautet wortwörtlich: "...so weit wie möglich..." (... , as far as possible, ...). Es IST damit unumstritten notwendig. Noch deutlicher macht das der Erwägungsgrund 25: ... Die Identifizierung der Person, die personenbezogene Daten abgefragt oder offengelegt hat, sollte protokolliert werden und aus dieser Identifizierung sollt sich die Begründung für die Verarbeitungsvorgänge ableiten lassen.

Das Ministerium sollte daher zumindest argumentieren, warum es nicht möglich ist und nicht erklären dass es nicht notwendig ist. In Anbetracht der eingesetzten Software, erscheint es in jedem Fall möglich. Mitarbeiter müssen sich bei jedem System mit persönlichen Zugangsdaten anmelden somit ist es technisch möglich die anfragende Person zu speichern.

Die EU RL kann und muss daher erfüllt werden.

Danke!

Mfg, Thomas Urban